

SWISS SAILING

Reglement für Klassenvereinigungen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Klassenvereinigungen sind Vollmitglieder gemäss *SWISS SAILING* Statuten.
- 1.2 Eine Klasse kann bei *SWISS SAILING* nur durch eine einzige Klassenvereinigung vertreten sein.
- 1.3 Die Klassenvereinigungen müssen rechtlich unabhängig und als Verein nach dem schweizerischen Obligationenrecht organisiert sein. Deren Statuten und Reglemente dürfen denjenigen von *SWISS SAILING* nicht widersprechen.
- 1.4 Die Klassenvereinigungen bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird von der *SWISS SAILING* Generalversammlung festgelegt.

2. Aufnahme von Neumitgliedern

- 2.1 Das Gesuch um Aufnahme einer Klassenvereinigung als *SWISS SAILING* Klasse muss durch die Klasse schriftlich an *SWISS SAILING* gestellt werden.
Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
 - a) die Statuten der Klassenvereinigung
 - b) ein Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Club, Vorstandsmitglieder) mit mindestens 15 *SWISS SAILING* Mitgliedern (Club oder Direktmitglieder)
 - c) ein Boots- resp. Brettregister (Wind-/Kite-Surfbretter) mit dem Nachweis der Existenz von mindestens 15 in der Schweiz registrierten Booten / Brettern (gültige Messbriefe oder Konformitätszertifikate)
- 2.2 Die *SWISS SAILING* Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme einer Klassenvereinigung.

3. Pflichten

- 3.1 *SWISS SAILING* Klassen sind zu einer gewissen Regatta-Aktivität verpflichtet.
- 3.2 Die Klassenvereinigungen reichen dem *SWISS SAILING* Sekretariat jeweils bis Ende Februar eine gültige Mitgliederliste Stand 1. Januar ein. Von jedem Mitglied muss neben Name und Adresse die Mitgliedsnummer und/oder der Club angegeben werden.
- 3.3 Die Klassenvereinigungen (olympische und nichtolympische Klassen) reichen der Klassen- und Regattakommission jährlich einen Bericht über die Vereins- und Regatta-Aktivitäten ein. Die Regattaaktivitäten sind spätestens bis zum 31. Oktober einzureichen.

4. Rechte

- 4.1 Die Klassenvereinigungen sind an der *SWISS SAILING* Generalversammlung gemäss den Bestimmungen in den *Swiss Sailing* Statuten stimmberechtigt.
- 4.2 Die Klassenvereinigungen schlagen der *SWISS SAILING* Generalversammlung die Kandidaten der Klassenvertreter im Zentralvorstand vor.
- 4.3 Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, Projekte zur Förderung der Klassen vorzuschlagen und in Projekten der Kommissionen mitzuwirken.
- 4.4 Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, jährlich Klassenmeisterschaften durchzuführen.
- 4.5 Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, Schweizermeisterschaften durchzuführen, falls die Qualifikationskriterien erfüllt sind.
- 4.6 Olympiaklassen haben das Recht, jedes Jahr eine Schweizermeisterschaft ohne spezielle Qualifikation auszuschreiben, müssen jedoch an der SM für deren Gültigkeit die erforderlichen Mindest-Teilnehmerzahlen erreichen (gemäss SM Reglement).

5. Austritte von Klassen und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Eine Klassenvereinigung kann ihren Austritt aus *SWISS SAILING* per Datum der nächsten *SWISS SAILING* Generalversammlung bekannt geben.
Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung zu erfolgen.
- 5.2 Sind die Bedingungen nach Artikel 1.3; 1.4; 2.1b; 2.1c; und 3; nicht mehr erfüllt, so verliert die Klassenvereinigung auf Antrag der *SWISS SAILING* Geschäftsleitung und nach erfolgter Mahnung ihre *SWISS SAILING* Mitgliedschaft.

6. Qualifikation für die Durchführung einer Schweizermeisterschaft (SM)

- 6.1 Für eine SM Qualifikation müssen Qualifikationsregatten (QR) gesegelt werden. Dies sind Regatten von mindestens 2 Tagen Dauer, bei denen für die entsprechende Klasse ein separater Start erfolgt und eine separate Rangliste erstellt wird. Sie werden von einem *SWISS SAILING* Club organisiert.
Langstreckenregatten sind ausgeschlossen.

Eine Klasse kann eine Regatta im Ausland, die nach den Regeln der WR der ISAF durchgeführt wird, pro Jahr als Qualifikationsregatta nominieren. Für diese gelten dieselben Qualifikationsregeln und -limiten wie für Schweizer Regatten.

Diese Regatta muss bis spätestens am 28. Februar des jeweiligen Jahres der Swiss Sailing Klassenkommission gemeldet werden.

- 6.2 Für die Wertung als QR müssen folgende Anzahl Teilnehmer gestartet sein:
Kategorie 1: 15 Jollen / offene Mehrrumpfboote ≤ 20 Fuss Länge / Surf- und Kitebretter
Kategorie 2: 10 Kielboote ≤ 1000 kg (gemäss Messbrief) / Boote nach Ausgleichsformel
Kategorie 3: 10 Kielboote > 1000 kg (gemäss Messbrief) / offene Mehrrumpfboote > 20 Fuss

Bei Wetterverhältnissen, die einen Start nicht zulassen, zählt die Anzahl der eingeschriebenen und anwesenden Boote/Bretter (massgebend ist die offizielle Startliste des Veranstalters).

- 6.3 Zum Erreichen der SM Qualifikation in einem Jahr muss eine Mindestbeteiligung wie folgt nachgewiesen werden:

Kategorie 1: Jollen, offene Mehrrumpfboote ≤ 20 Fuss, Wind-/Kite-Surfbretter	3 Regionen	gesamt 90 Schweizerboote/Bretter
Kategorie 2: Kielboote ≤ 1000 kg, Boote nach Ausgleichsformel	3 Regionen	gesamt 70 Schweizerboote
Kategorie 3: Kielboote > 1000 kg, offene Mehrrumpfboote > 20 Fuss	2 Regionen	gesamt 50 Schweizerboote

Als Schweizerboot/Brett gilt jedes Boot/Brett dessen Steuermann einem *SWISS SAILING* angeschlossenen Club angehört und in dieser Eigenschaft über den Swiss Sailing Mitglieder-Ausweis verfügt.

- 6.4 Eine Klasse ist berechtigt, in einem Jahr eine SM durchzuführen, wenn sie in den letzten drei Kalenderjahren mindestens zweimal die jährliche SM Qualifikation erreicht hat.

7. Ausnahme- und Schlussbestimmungen

- 7.1 Anträge zu Ausnahmen sind an die *SWISS SAILING* Geschäftsleitung zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag.
- 7.2 Für die Durchsetzung dieses Reglements ist die Geschäftsleitung zuständig und verantwortlich. Rekursinstanz ist der *SWISS SAILING* Zentralvorstand.
- 7.3 Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung.
- 7.4 Dieses Reglement wurde von der *SWISS SAILING* Generalversammlung vom 22. November 2008 genehmigt, sowie von der GV 2012 geändert (Art. 6) und ersetzt das Reglement vom 10. Dezember 2005.